

Leihvertrag über ein mobiles Endgerät

zwischen der Stadt Bietigheim-Bissingen, vertreten durch

Name und Adresse der Schule:

und dem Schüler/der Schülerin:

Name:

Klasse:

Adresse:

Bei Minderjährigkeit gesetzlich vertreten durch:

Name:

Name:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke zuhause bereitgestellt werden.

§ 1 Gegenstand des Leihvertrags

Die Schule stellt der oben genannten Person, im Folgenden Lernende genannt, die folgende Hardware für Unterrichtszwecke auch zuhause zur Verfügung.

Gerät/Gerätetyp:

Seriennummer des Gerätes:

inkl. Zubehör(Netzgerät/Netzkabel,

Schutzhülle, Maus, Pencil etc.):

Hinweise:

iPads sind mit einem GPS-Sensor ausgestattet, so dass ihr Standort geortet werden kann. Etwaige Vorschäden sind in der Anlage dokumentiert.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Verleih ist daran gekoppelt, dass die Lernenden, die in dieser Vereinbarung genannte Schule besuchen. Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, endet der Leihvertrag und das Gerät ist unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Leihvertrag endet
 - zum (Datum)
 - (z.B. mit Ablauf des Projektes [Name])
 - (z.B. mit Ende des Fernunterrichts)spätestens jedoch bei der Schulabmeldung.
- (3) Die Schule kann die Ausleihvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden und das Leihgerät zurückfordern.
- (4) Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät von den Lernenden innerhalb von einer Unterrichtswoche zurückzugeben. Bei der Ausgabe und bei der Rückgabe eines mobilen Endgerätes wird ein Protokoll erstellt, das von der Schule und dem Schüler*in, bzw. bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben wird.

§ 3 Leihgebühr

Das Leihgerät bleibt Eigentum der Stadt Bietigheim-Bissingen und wird bis längstens bis zum Schuljahresende bis zur Abmeldung von der Schule leihweise ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen.

§ 4 Rückgabe

Bei Vertragsende ist das nach § 2 entlehene Endgerät inklusive allem Zubehör der Schule Leihzeitraums in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung zurückzugeben.

§ 5 Schadensersatz bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe

- (1) Die Stadt Bietigheim-Bissingen als Schulträgerin wird neue Endgeräte als Ersatz anschaffen, wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Rückgabe nicht nach erneuter Fristsetzung erfolgt ist. Zuvor wird das Gerät gesperrt und damit für die weitere Verwendung unbrauchbar gemacht.
- (2) Bei nicht erfolgter Rückgabe oder in Fällen verspäteter Rückgabe, wenn bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte und unter Fristsetzung vorher nochmals zur Rückgabe aufgefordert wurde, ist folgender Schadensersatz zu leisten:

Alter des Endgeräts bis 1 Jahr - Schadensersatz 90 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 2 Jahre Schadensersatz 75 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 3 Jahre Schadensersatz 50 % des Beschaffungspreises
Alter des Endgeräts bis 4 Jahre Schadensersatz 25 % des Beschaffungspreises

§ 6 Schadensersatz bei Beschädigung, Verlust/Unbrauchbarwerden und Diebstahl

- (1) Eine Beschädigung liegt nicht nur bei Schäden an der Hardware vor, sondern auch, wenn die Funktionalität der Software beeinträchtigt ist. Ein Unbrauchbarwerden liegt vor, wenn die Schäden so groß sind, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist.
- (2) Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schule unverzüglich zu melden. Zur Meldung des Schadens ist das Formular ‚Schadensanzeige‘ vollständig auszufüllen. Die Reparatur wird von der Schule beauftragt und der Schaden der städtischen Elektronik-Versicherung gemeldet.
- (3) Wurde die Beschädigung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt und übernimmt die Versicherung den Schaden nicht, ist folgender Schadensersatz zu leisten:
 - Alter des Endgeräts bis 1 Jahr - Schadensersatz 90 % des Beschaffungspreises
 - Alter des Endgeräts bis 2 Jahre Schadensersatz 75 % des Beschaffungspreises
 - Alter des Endgeräts bis 3 Jahre Schadensersatz 50 % des Beschaffungspreises
 - Alter des Endgeräts bis 4 Jahre Schadensersatz 25 % des Beschaffungspreises
- (4) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch den Lernenden beziehungsweise durch die Erziehungsberechtigten umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

§ 7 Auskunfts- und Sorgfaltspflicht

- (1) Der ausleihende Schüler*in verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen zu können.
- (2) Der ausleihende Schüler*in trägt Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten.
- (3) Falls vorhanden, sind die Leihgeräte mit der ausgehändigten Schutzhülle zu nutzen und aufzubewahren. Diese fängt kleinere Stöße und Stürze ab.
- (4) Die Lernenden haben dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät funktionsfähig, der Akku aufgeladen, ist.
- (5) Das Leihgerät ist in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung inklusive allem Zubehör nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3 zurückzugeben.

§ 8 Zentrale Geräteverwaltung

Die Schüler*innen nehmen zur Kenntnis, dass iPads zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert werden. Die von der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden. Die Verknüpfung des Gerätes mit einer privaten Apple-ID sowie die Installation eigener Apps und Programme sind aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten.

§ 9 Nutzungsregeln

- (1) Das Leihgerät wird ausschließlich im Rahmen des Fernlernunterrichts für die Zwecke der Unterrichtsvor- und Nachbereitung und zum Einsatz am Präsenzunterricht den Lernenden für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt. Das Leihgerät darf nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.

- (2) Verwendet ein Lernender das Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, verstößt gegen die Anweisungen der Lehrkraft im Unterricht und wird hierdurch der Lernerfolg beeinträchtigt oder der Unterricht gestört, so kann das Leihgerät durch die Lehrkraft oder die Schulleitung jederzeit eingezogen werden.
- (3) Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese von den Lernenden vollständig zu löschen.
- (4) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haften die Lernenden respektive ihre Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

Die Inhalte des vorliegenden Leihvertrages sowie der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Zweitfertigung dieses Vertrags erhalte ich mit dem Gerät.

Ort, Datum

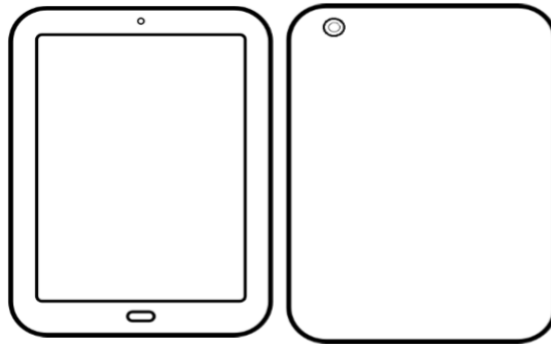
Unterschrift Schüler*in bzw. bei Minderjährigen
die Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift Schule und Schulstempel

Anlage

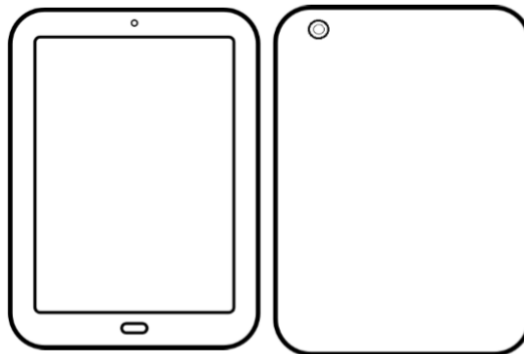
Ausgabe mobiles Endgerät mit Zubehör



Die unter § 1 des Leihvertrages aufgelisteten Geräte weisen bei Ausgabe folgende Vorschäden auf:

Beschreibung

Rückgabe mobiles Endgerät mit Zubehör



Die unter § 1 des Leihvertrages aufgelisteten Geräte weisen bei Rückgabe folgende Schäden auf:

Beschreibung